

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Firma
Müllner Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Personalmanagement
Weißburger Str. 43
81667 München

vertreten durch Herrn Wolfgang Müllner

die ab 02.03.2000 geltende Erlaubnis
zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

unbefristet verlängert.

Im Auftrag


Johannes

DS



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Erlaubnisbehörde und auf Verlangen zurückzugeben.